

Amt West-Rügen
Gemeinde Neuenkirchen

**öffentliche
Bekanntmachung**

Außenbereichssatzung Sylvin gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) betreffend die Flurstücke 18/4 (teilw.), 18/2 (teilw.), 18/1 (teilw.), 17/2 (teilw.), 17/3, 17/4 (teilw.), 17/8 (teilw.) der Flur 1 in der Gemarkung Neuenkirchen sowie die Flurstücke 3/10 (teilw.) und 3/8 (teilw.) der Flur 1 in der Gemarkung Laase

Die Gemeindevertretung Neuenkirchen hat in öffentlicher Sitzung am 28.07.2025 aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) die Außenbereichssatzung Sylvin gemäß § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.bauportal-mv.de (Bau- und Planungsportal MV) und unter www.amt-westruegen.de/Bekanntmachungen/Neuenkirchen (Homepage des Amtes West-Rügen) sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Neuenkirchen, Dorfstraße 5a.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

Die Außenbereichssatzung Sylvin gemäß § 35 Abs. 6 BauGB der Gemeinde Neuenkirchen tritt mit Ablauf des 21.08.2025 in Kraft.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt (blau markiert).



Die Außenbereichssatzung mit der Begründung wird zu jedermanns Einsicht im Amt West-Rügen, Dorfplatz 2 in 18573 Samtens während der Dienststunden bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn ein Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich ist.

Ferner wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen. Danach kann ein Verstoß gegen landesrechtliche Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Samtens, den 06.08.2025

Doris Cier ✓

im Auftrag
E. Rensberg/Sachbearbeiterin Bauleitplanung

Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 07.08.2025 Unterschrift:
abzunehmen am: 22.08.2025

abgenommen am: Unterschrift:



Schaukästen laut Hauptsatzung

ausgehängt im Schaukasten laut Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen:
 Neuenkirchen, Dorfstraße 5a

bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes West-Rügen: